

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2003 (BGBl. I Seite 745) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl. Seite 340) erlässt der Markt Neukirchen b.Hl.Blut folgende

**Verordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen im
Markt Neukirchen b.Hl.Blut**

§ 1

Im Hauptort Neukirchen b.Hl.Blut dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Markt Neukirchen b.Hl.Blut kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG wie folgt verkauft werden:

- a) An Sonn- und Feiertagen der Monate Januar und Februar sowie von Mitte April bis Mitte September in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr und
- b) am Ostersonntag und Ostermontag in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b LadSchlG mit Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Markt Neukirchen b.Hl.Blut
Neukirchen b.Hl.Blut, 20.09.2011

J. Berlinger
Josef Berlinger,
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

über den Erlass einer

Verordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen im Markt Neukirchen b.Hl.Blut

Der Marktgemeinderat Neukirchen b.Hl.Blut hat in seiner Sitzung am 16.09.2011 eine Verordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen im Ortsteil Neukirchen b.Hl.Blut erlassen.

Die Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die Verordnung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Neukirchen b.Hl.Blut, Marktplatz 2, Zimmer Nr. 10 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Neukirchen b.Hl.Blut, 20.09.2011

Markt Neukirchen b.Hl.Blut


Josef Berlinger,
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

Angeheftet am 21.09.2011

07.10.2011
Datum

Abgenommen am

07.10.2011
J.H. G. [Signature]
Unterschrift

Bekanntmachungsvermerk

Der Marktgemeinderat des Marktes Neukirchen b.Hl.Blut hat in seiner Sitzung am 16.09.2011 den Erlass einer Verordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen im Markt Neukirchen b.Hl.Blut beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung der Verordnung erfolgte am 21.09.2011 durch Niederlegung im Rathaus in Neukirchen b.Hl.Blut, Marktplatz 2, Zimmer Nr. 10.

Die Bekanntmachung wurde an allen Amtstafeln des Marktes Neukirchen b.Hl.Blut angeschlagen mit dem Hinweis, die Ausfertigung der Verordnung im Rathaus des Marktes Neukirchen b.Hl.Blut, Marktplatz 2, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit liegt.

Die Anschläge wurden am 21.09.2011 angeheftet und am 07.10.2011 wieder abgenommen.

Neukirchen b.Hl.Blut, 07.10.2011

Markt Neukirchen b.Hl.Blut

I. A.



Anton Breu